Satzung des
Fördervereins der Walsroder Pfadfinder, Stamm Graf Walo.

§ 1
Name, Sitz und Geschäftsjahr

1) Der Verein trägt den Namen:

 „Förderverein der Walsroder Pfadfinder, Stamm Graf Walo“

 und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
2) Der Sitz des Vereins ist Walsrode.
3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck des Vereins

1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Walsroder Pfadfindergruppen im Stamm Graf Walo sowie ihrer Heime und Lagergelände durch die
 a) Förderung der Erziehung
 b) Förderung der internationalen Gesinnung und Toleranz
 c) Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke
 d) Förderung der Inklusion
3) Ziel dieser Pfadfindergruppen ist die Erziehung von Mädchen und Jungen nach den Grundsätzen des weltweiten Pfadfindertums zu selbständig denkenden sowie verantwortungsbewusst und kreativ handelnden Menschen.
4) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch
 a) die Überlassung von Vereinsvermögen
 b) die Beschaffung von Mitteln durch Sammlungen und Veranstaltungen
 c) ideelle Unterstützung durch Beratung und Vertretung
 d) Unterstützung der pädagogische Ausbildung der Gruppen- und Stammesleiter
5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3
Mitgliedschaft

1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die bereit ist, sich für die Ziele des Vereins einzusetzen und volljährig ist.
2) Vertreter der Walsroder Pfadfindergruppen im Stamm Graf Walo sollten dem Verein angehören.
3) Der Verein kann andere Vereine und Verbände als Mitglieder aufnehmen.
4) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Sie ist nicht übertragbar.
5) Über Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Der Beschluss kann von der Mitgliederversammlung aufgehoben werden.

6) Die Mitgliedschaft endet
 a) durch eine an den Vorstand gerichtete Austrittserklärung, die mindestens vier Wochen vor Ablauf des Kalenderjahres eingegangen sein muss und zum Ablauf des Jahres wirksam wird.
 b) durch Tod
 c) durch Vereinsausschluss, wenn ein Mitglied gegen diese Satzung verstößt oder dem Ansehen des Vereins Schaden zufügt.

§ 4
Organe

1) Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung und
 - der Vorstand.

§ 5
Die Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Geschäftsjahr vom Vorstand einberufen werden.
2) Sie ist weiterhin dann einzuberufen, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand beantragt.
3) Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte mindestens 14 Tage vorher.
4) Die Mitgliederversammlung beschließt in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten, soweit nicht nach dieser Satzung oder nach der Geschäftsordnung ein anderes Organ des Vereins zuständig ist.
5) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere
 - die Geschäftsordnung
 - die Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - die Satzungsänderung
 - die Auflösung des Vereines
6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
7) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
8) Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind zu archivieren.
9) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachgekommen ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 6
Der Vorstand

1) Der Vorstand des Vereins wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt, vorbehaltlich des Widerrufs im Sinne des § 27 Abs. 2 BGB.
2) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.

3) Der Stammesführer des Stammes Graf Walo gehört während seiner Amtszeit dem Vorstand als kooptiertes Mitglied ohne Stimm- und Vertretungsrecht an. Er ist kein Vorstandsmitglied im Sinne des BGB.
4) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den 1. Vorsitzenden oder einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten. Jeder ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
5) Soweit in dieser Satzung die männliche Bezeichnung gewählt wurde, gilt die weibliche Bezeichnung, wenn ein Amt durch eine weibliche Person ausgeübt wird.

§ 7
Gewinne und Überschüsse

1) Etwaige Gewinne oder Überschüsse dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8
Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an den Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder -BdP-, Landesverband Niedersachsen e.V., zweckgebunden für die Walsroder Pfadfindergruppen des Stammes Graf Walo.